

**Amtliche Bekanntmachung**  
**der Fachhochschule Südwestfalen**  
**- Verkündungsblatt**  
**der Fachhochschule Südwestfalen -**  
**Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

Nr. 1301

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 18.07.2024

---

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**International Management & Information Systems**  
**an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 17. Juli 2024

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Hinweis:**

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang  
International Management & Information Systems  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 17. Juli 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. 2023 S. 1278), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management & Information Systems an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 25. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 07.02.2019) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung von „§ 16 Praxisphase“ in die Bezeichnung „§ 16 Praxisprojekt“ geändert.

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO ist der Nachweis der sprachlichen Eignung wie folgt zu erbringen:

a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegt die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL-Test mit mindestens 575 Punkten papierbasiert beziehungsweise 232 Punkten computerbasiert beziehungsweise 91 Punkten internetbasiert oder

b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegt die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen IELTS-Test mit dem Ergebnis von mindestens 6.5, wobei die Teildisziplinen Schreiben und Lesen mit mindestens 6.0 Punkten bewertet sein müssen.

Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorstudiengang ausschließlich in englischer Sprache an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben. Weiterhin entfällt die Nachweispflicht für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre allgemeine bzw. fachgebundene Hochschul- bzw. Fachhochschulreife in Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten erworben haben.“

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache nicht gemäß § 3 Absatz 2 erbracht werden, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin auf seinen oder ihren Antrag zu einer kombinierten mündlichen und schriftlichen Prüfung, in der die englischen Sprachkenntnisse geprüft werden, geladen werden. Die Einladung zu der Prüfung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Fachbereichs Elektrische Energietechnik durchgeführt und bewertet. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfung dauert bis zu 120 Minuten. Das Ergebnis der kombinierten Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitzuteilen. Im Fall des Nichtbestehens ist zusätzlich ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erstellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Fall des Nichtbestehens ist eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine rechtzeitige Nachprüfung vor Fristablauf im jeweiligen Bewerbungszeitraum. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.“

4. § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das zweite Studiensemester ist mit einer „External Option“ als Mobilitätsfenster ausgestaltet. Es ermöglicht den Studierenden die Anrechnung von im Ausland oder im Rahmen eines semesterbegleitenden Praktikums (Modul „Practical Experience / Internship“) erbrachten Leistungen.“

5. In § 13 und § 15 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

6. § 16 erhält folgende Fassung:

### **„§ 16 Praxisprojekt**

- (1) Studierende des Masterstudiengangs International Management & Information Systems können ein Praxisprojekt (Modul „Practical Experience / Internship“, siehe Anhang 2) als Wahlpflichtfach im Umfang von zwölf Credits absolvieren. Das Praxisprojekt soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis unmittelbar an die berufliche Tätigkeit heranführen. Das Praxisprojekt ist hochschul gelenkt und in das Studium integriert. Es dauert als Vollzeitpraktikum neun Wochen und bei einer Absolvierung in Teilzeit in der Regel zwölf Wochen. Die Gesamtdauer des Praxisprojekts beträgt insgesamt 360 Arbeitsstunden.
- (2) Zur Aufnahme des Praxisprojekts ist ein Antrag zu stellen. Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt voraus, dass im Masterstudiengang International Management & Information Systems bereits 24 Credits erworben wurden. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen beziehungsweise Institution, die zu bearbeitende Thematik, der Betreuer oder die Betreuerin des Unternehmens und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen genannt werden. Das Antragsformular muss dem Fachbereich Elektrische Energietechnik spätestens zwei Wochen nach dem Beginn des Praxisprojekts vorliegen. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das Praxisprojekt noch nicht angetreten ist.
- (3) Das Praxisprojekt wird anhand des Abschlussberichts bewertet, wenn
  - a) ein qualifiziertes (d.h. die Arbeitsleistung der oder des Studierenden bewertendes) Arbeitszeugnis des Unternehmens beziehungsweise der Institution über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt, aus dem der Arbeitsumfang und die Art der Tätigkeit der oder des Studierenden hervorgehen,
  - b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxisprojekts gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis des Unternehmens beziehungsweise der Institution ist dabei zu berücksichtigen; und
  - c) ein Praktikumsbericht zum Praxisprojekt spätestens sechs Wochen nach Ende desselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Der Textumfang des Praktikumsberichts beträgt in der Regel etwa 20 Seiten. Der Bericht soll die Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse des Praxisprojekts behandeln sowie eine abschließende Auswertung durch die Studierende oder den Studierenden unter Bezugnahme auf im Studium erlernte Inhalte enthalten. Alternativ kann die oder der Studierende im Unternehmen eine spezifische Fragestellung untersuchen in Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor.
- (4) Für das erfolgreiche Ableisten des Praxisprojekts werden zwölf Credits angerechnet.
- (5) Studierende, deren Praxisprojekt nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung des Praxisprojekts einmal wiederholen.“

7. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO gilt hinsichtlich der Festlegung der Prüfenden, dass die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer dem Fachbereich Elektrische Energietechnik angehören muss. Der Erst- oder Zweitprüfer beziehungsweise die Erst- oder Zweitprüferin muss Professorin oder Professor an der Fachhochschule Südwestfalen sein.“

8. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

### Anlage 1: Pflichtmodule

<b>Modul</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Credits</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>Erstmals angeboten</b>
Business Marketing Management		5	1	SS 2019
Innovation Management		5	1	SS 2025
Management Communication		5	1	SS 2020
Business Intelligence & Analytics		5	1	SS 2019
E-Business & E-Commerce		5	1	SS 2019
Information Management		5	1	SS 2019
Management Accounting & Finance		6	2	WS 2019/2020
Enterprise Resource Planning		6	2	WS 2019/2020
Business Informatics		6	2	WS 2024/2025
Digital Transformation		5	3	SS 2025
Research Methods	X	5	3	SS 2020

9. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

## **Anlage 2: Wahlpflichtmodule**

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von zwölf Credits zu wählen.

<b><i>Wahlpflichtmodul</i></b>	<b><i>Studienleistungen</i></b>	<b><i>Credits</i></b>	<b><i>Fachsemester</i></b>	<b><i>Erstmals angeboten</i></b>
Advanced International Economics		6	2	WS 2019/2020
Product & Process Management		6	2	WS 2019/2020
International Studies I: Global Business		6	2	WS 2019/2020
Aktuelle Themen der BWL		6	2	WS 2024/2025
Data Analysis & Visualisation		6	2	WS 2019/2020
International Studies II: Information Systems		6	2	WS 2019/2020
Research Forum		6	2	WS 2024/2025
Practical Experience / Internship		12	2	WS 2019/2020

## Artikel II

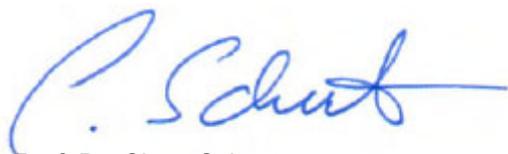
Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, dass

1. die Änderungen in den Anlagen 1 und 2 erstmalig zum Wintersemester 2024/2025 Anwendung finden und
2. die Prüfung in dem Modul „Virtual / Intercultural Communication“, sofern das Prüfungsverfahren in diesem Modul bereits begonnen wurde, letztmalig im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2025/2026 abgelegt werden kann und
3. die Prüfung in den Modulen „Corporate Entrepreneurship & Innovation“ und „Journal Club“, sofern das Prüfungsverfahren in dem betroffenen Modul bereits begonnen wurde, letztmalig im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2026 abgelegt werden kann.

Die Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 15.07.2024 ausgefertigt.

Iserlohn, den 17. Juli 2024

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster